

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

**Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner,
Naturschutzreferent**

und

Ing. Gerald Neubacher, Leiter der Abteilung Naturschutz

am Freitag, 25. Jänner 2019

Pressclub, Saal A

zum Thema

**Zurück zur Sachlichkeit im Naturschutz –
*Es geht um die Natur, und nicht um
Verfahrensabläufe***

Weitere Gesprächsteilnehmerin:

HRⁱⁿ Drⁱⁿ. Anita Matzinger, Abteilung Naturschutz, Gruppenleiterin Recht

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Öö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

In seinem letzten Buch „Kurze Antworten auf große Fragen“ nannte der im Frühjahr verstorbene Astrophysiker und Vordenker Stephen Hawking neben dem Klimawandel, der Überbevölkerung und der Abholzung der Wälder das **Artensterben** auf unserem Planeten als eine der **größten Herausforderungen** der Menschheit. Der Naturschutz ist zwar in den Köpfen der Menschen angekommen, das heißt aber nicht, dass sie ihr Handeln auch darauf ausrichten. Die Aufgabe der Politik ist es daher, dafür zu sorgen, dass dann nicht auf die Natur vergessen wird, wenn andere Interessen in den Vordergrund rücken.

Dafür braucht es Menschen, die von dieser Aufgabe beseelt sind und ihr berufliches wie auch oft privates Leben **in den Dienst des Naturschutzes** stellen. Solche Menschen findet man in der Abteilung Naturschutz des Landes Oberösterreich. Sie arbeiten jeden Tag an dieser Herausforderung für die Menschheit.

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des OÖ Naturschutzgesetzes wurde von diesen Mitarbeitern erarbeitet und ist getragen vom Geist des **Schutzes des Artenreichtums** und der **Lebensräume** sowie der **Stabilität der Ökosysteme**. Auf der Grundlage dieses Gesetzes ist es dem behördlichen Naturschutz möglich, Maßnahmen zu setzen, die zur Zielerreichung notwendig sind. Exemplarisch seien hier etwa genannt das „Naturraum-Management“, die „Artenschutz-Strategie 2016 -2021“, der OÖ Landschaftsentwicklungsfonds und vor allem die Förderschienen wie die in Österreich einzigartigen „Natura 2000-Ausgleichszahlungen“ oder die ÖPUL-Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Natürlich ist das Gesetz auch Grundlage und Voraussetzung zur Festlegung von Naturschutzgebieten, in denen Lebensräume für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten bewahrt werden.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, braucht es aber **mehr als Gesetze** und Verordnungen. Ein funktionierender Naturschutz braucht eine **breite Akzeptanz**.

Die breite Akzeptanz, die der Naturschutz bei den verschiedensten Interessengruppen genießt, liegt begründet in der **gegenseitigen Wertschätzung** und dem **Respekt** gegenüber den beteiligten Parteien. Das „Miteinander“ steht stets im Vordergrund der Anstrengungen. Jedes noch so hehre Ziel ist unerreichbar, wenn es rücksichtslos angestrebt wird.

Naturschutz muss aber auch und vor allem dort wirken, **wo er gebraucht** wird und wo eine behördliche Aufsicht und Mitwirkung **erforderlich und sinnvoll** ist, damit sichergestellt wird, dass Schützenswertes auch entsprechend bewahrt wird. Dort, wo **bereits Regeln bestehen**, welche die notwendigen **naturschutzrechtlichen Belange abdecken**, kann sich der Naturschutz im Sinne einfacher und überschaubarer Verfahren auch ein Stück weit zurückziehen.

Aber überall dort, **wo Schutzgüter vorhanden** sind, prüfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Naturschutz auf das Schutzgut genau und die Behörde entscheidet allein gemäß ihrem **gesetzlichen Auftrag**, der **auch die Abwägung der Interessen** beinhaltet. Diese Balance ist die Richtschnur, die sich durch die Arbeit der Naturschutzbehörde zieht.

Deregulierung von Vorschriften ohne Schutzinteressen zu gefährden

Wie in jedem Rechtsgebiet haben sich auch im Naturschutz im Laufe der Jahre gewisse **Doppelgleisigkeiten** und **Mehrfachregelungen** eingeschlichen, die **beseitigt** werden können, **ohne die Zielsetzung des Naturschutzgesetzes zu gefährden** oder auch nur einzuschränken. Vieles ändert sich im Laufe der Zeit und eine verantwortungsvolle Gesetzgebung muss auf diese veränderten Umstände eingehen. In anderen Fällen haben die tatsächlichen Gegebenheiten eine gesetzliche Regelung überholt und man kann auf sie verzichten.

Um die fälschlichen Darstellungen der letzten Zeit richtigzustellen werden zwei Bereiche näher erläutert.

Forststraßen

Wer den ökologische Baustoff Holz verwenden und verbauen will, der muss ihn auch von dort abtransportieren können, wo er wächst, im Forst. Dazu sind Forststraßen unerlässlich. Aber entgegen der in letzter Zeit bewusst oder fahrlässig von vereinfacht bis unwahr dargestellten Szenarien wird der Naturschutz **weiterhin in vollem Umfang** dort zugezogen, **wo Schutzgüter anzutreffen** sind. Schluchtwälder, Auwälder, Wälder in Landschaftsschutzgebieten, Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder Wälder, die einen hohen landschaftsprägenden Charakter haben, bleiben **auch künftig der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht** unterstellt. Es ist einfach **unredlich** zu behaupten, der Naturschutz würde sich bei Forststraßen zurückziehen und rein wirtschaftliche Interessen berücksichtigen.

Uferschutz

Auch hier wird sich der **Naturschutz nicht zurückziehen**, wie fälschlicherweise dargestellt wurde. Vielmehr werden an Stelle feststellungspflichtiger Eingriffe in das Landschaftsbild **Maßnahmen formuliert**, die der naturschutzbehördlichen **Bewilligung** oder zumindest einer behördlichen **Anzeige bedürfen**. Dies sind zunächst alle Tatbestände der §§ 5 und 6, wie etwa Straßenbauten, Leitungsanlagen, Schotterentnahmestellen, geländegestaltende Maßnahmen, Rohrleitungen Windkraftanlagen, aber auch die Errichtung von Gebäuden, die Anlage von Parkplätzen, von Campingplätzen, Abfallablagerungen oder das Beseitigen von stehenden Gewässern.

Darüber hinaus wird auf die **Besonderheit der Uferschutzbereiche** von Seen und Fließgewässern Bedacht genommen und es werden **spezifische Bewilligungspflichten** formuliert, wie z. B. für Gebäude auch im Bauland, Rodung von Ufergehölzen, Maßnahmen zur Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs, sprich für Ausbaggerungen, Uferverbauungen, Wasserkraftanlagen Regulierungsbauwerke, Brücken und Stege etc.

All diese Maßnahmen werden in einem naturschutzbehördlichen **Anzeige- oder Bewilligungsverfahren** auf ihre Auswirkungen auf Landschaft, Naturhaushalt, Tiere und Pflanzen oder den Erholungswert der Landschaft geprüft. Stellen **weisungsfreie Naturschutzsachverständige** fest, dass die Vorhaben die Naturschutzinteressen erheblich beeinträchtigen, ist eine Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn überwiegende Interessen für das Vorhaben vorliegen.

Die Änderungen in der Novelle bewirken somit **keine Schwächung des Naturschutzes**.

Bewilligungsfrei sollen nur Maßnahmen sein, **die klein oder unbedeutend sind**.

Die Anführung der Maßnahmen trägt auch zur **Rechtssicherheit** bei, weil Bürgerinnen und Bürger sofort erkennen können, **welche ihrer Vorhaben naturschutzrechtlich relevant** sind. Es **erübrigt sich damit künftig die Frage, ob ein Eingriff** überhaupt vorliegt. Dies **entlastet auch die Verwaltung**.

An dieser Stelle sei auch allen gedankt, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens dazu konstruktiv Stellung genommen haben. Wir werden die Vorschläge sorgfältig prüfen und gegebenenfalls in den Novellierungsvorschlag einarbeiten. Über diesen entscheidet letztlich der OÖ Landtag.

Zu den Naturschutzverfahren

Das Verfahren führt die Behörde, die damit ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommt. Eine **stärkere Einbindung der Öffentlichkeit** in die Verfahren wird nunmehr **gesetzlich garantiert**, indem NGOs als Beteiligte in die Verfahren eingebunden werden.

Wie von der Europäischen Union für die gesamte Verwaltung im Allgemeinen und von der Aarhus-Konvention im Speziellen gefordert, steht den Beteiligten am Verfahren nun der **Instanzenzug** an ein **unabhängiges Gericht** zu Verfügung. Die Verwaltungsgerichte sind die weisungsfreie, überparteiliche und unabhängige Instanz, **die zur Entscheidung berufen** ist. Auch wenn die Umweltschutzanwaltschaft ihrem Selbstverständnis nach diese Institution sein möchte, so sprechen völkerrechtliche Bestimmungen doch eine andere Sprache. Dazu sind allein **unabhängige Gerichte berufen**.

Befremdlich ist, dass von der Umweltschutzanwaltschaft dieses sehr starke Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht als „Ein Titel ohne Mittel“ bezeichnet wird. So gesehen wäre ja die gesamte Verwaltung in Österreich einer unterstellten **Willkür** der Behörden ausgesetzt, gegen die auch unabhängige Gerichte nichts ausrichten würden. Hier liegt ein **nicht nachvollziehbares Rechtsverständnis** der Umweltschutzanwaltschaft vor, die sich offenbar selbst als wirksamere Institution oder besseren Ersatz für ein unabhängiges Gericht betrachtet. Umso unverständlicher ist diese Sicht, als die **Umweltschutzanwaltschaft ja selbst eine staatliche Institution** ist, die bei den Ländern eingerichtet wurde.

Zur Einbindung der Öffentlichkeit in Naturschutzverfahren nach der Aarhus-Konvention

„Öffentlichkeit“ im Sinne Art 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention:

*„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass **Mitglieder der Öffentlichkeit**, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“*

Die Republik Österreich wurde für die Nicht-Umsetzung der Aarhus-Konvention bereits mit einem **Vertragsverletzungsverfahren** seitens der Europäischen Kommission konfrontiert. Mit Mahnschreiben vom 10.07.2014, C(2014)4883 final, eröffnete die Europäische Kommission gegen Österreich nach Abschluss eines Pilotverfahrens ein Verfahren **wegen mangelhafter Umsetzung** der dritten Säule (**Zugang zu Gerichten**) der Aarhus-Konvention.

Im Rahmen eines Verfahrens zur Einhaltung der Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention wurde von Österreich dazu argumentiert, dass die Interessen der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Verfahren **durch die Institution der Umweltanwaltschaft** geschützt würden. Dies wurde durch das *Aarhus Convention Compliance Committee* („Wächter über die Aarhus Konvention“) in *ACCC/C/2010/48 verworfen*, weil die Umweltanwaltschaft als **staatliches Organ nicht dem Kreis der Öffentlichkeit** im Sinn der Aarhus-Konvention angehört, auf die aber Art 9 Abs. 3 der Konvention abstellt.

Auch die Europäische Kommission tritt der **bis dahin** von Österreich vertretenen Auffassung entgegen. Aus unionsrechtlicher Sicht sei es nicht zulässig, **Nichtregierungsorganisationen** den **Zugang zu Gerichten** bei bestimmten Verfahren **zu verweigern**.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht daher auch der **Forderung der NGOs**, die **Beteiligung der Öffentlichkeit** in umweltbezogenen Verfahren im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Naturschutzreferenten **zu regeln**.

Es wäre eine klare **Überregulierung** (*Golden Plating*), wenn **zusätzlich** eine **weitere staatliche Organisation** per Gesetz formal in das Verfahren eingebunden würde. Dass diejenigen NGOs, die jahrelang eine Einbindung in Naturschutzverfahren gefordert haben, nunmehr anzeigen, dass sie ohne staatliche Institutionen wie die Umweltanwaltschaft solche eine Beteiligung gar nicht erfüllen können, ist europaweit wohl einzigartig und löst zumindest Staunen aus. Nach wie vor steht es aber allen NGOs frei, sich der Expertise der Umweltanwaltschaft zu bedienen, wenn die eigene

nicht ausreicht. Wer völlig außer Zweifel in der Lage ist, ein Naturschutzverfahren zu führen, das ist die Naturschutzbehörde.

„Ich habe vollstes Vertrauen in die Naturschutzbehörde des Landes OÖ und bin offen gesagt irritiert über das pauschale Misstrauen, das meinen Mitarbeitern entgegengebracht wird. Sei es von Seite des politischen Mitbewerbers oder von Seite der Umweltschutzbehörde. Hier wäre wieder mehr Sachlichkeit angebracht. Man tut gerade so, als ob die Naturschutzbehörde der Feind ihrer eigenen Materie wäre, und nur die Umweltschutzbehörde und NGOs Interesse am Naturschutz hätten. Das Gegenteil ist der Fall! Die Mitarbeiter der Abteilung Naturschutz sind glühende Kämpfer für den Erhalt der Artenvielfalt und für den Schutz unserer gefährdeten Güter“, stellt sich Landeshauptmann-Stv. Haimbuchner vor seine Mitarbeiter.

„Der Begutachtungsentwurf der Naturschutzgesetzesnovelle wird aus vielen verschiedenen Gesichtspunkten konträr kommentiert. Auch wenn in Oberösterreich ein starkes Augenmerk auf die Deregulierung von Gesetzesbestimmungen gelegt wird, kann ich Ihnen versichern, dass mit dieser Naturschutzgesetzesnovelle der Schutz unserer Natur und Landschaft in seinen wesentlichen Bestandteilen bestehen bleibt“, betont Ing. Gerald Neubacher, Leiter der Abteilung Naturschutz.